



§1 Name und Mitglied

Mitglieder der Jugendabteilung des OSC Düsseldorf e.V. sind alle Mitglieder, die bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres das 21. Lebensjahr vollenden, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitglieder und berufenen Vertreter/innen nach § 5 der JO.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des OSC Düsseldorf e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen und von Dritten zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig. Die Grundsätze der Tätigkeit der Jugendabteilung des OSC Düsseldorf e.V. gleichen denen des Gesamtvereins nach §4 der Satzung des OSC Düsseldorf e.V. Aufgaben der Jugendabteilung sind im Wesentlichen folgende:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Badmintonsports im Besonderen als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsform
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des OSC Düsseldorf e.V. sind

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

a) Die Jugendversammlungen (JuV) sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des OSC Düsseldorf e.V. Sie bestehen aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren.



b) Aufgaben der JuV sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl der Jugendvertreter/innen
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/ Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Die ordentliche JuV findet jährlich statt. Der/Die Jugendleiter/in lädt zwei Wochen vor Beginn zur Jugendversammlung in Textform ein. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Jugendversammlung findet spätestens vier Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung statt.

d) Die außerordentliche JuV findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.

e) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch die/den Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt wird.

f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

a) Der Jugendausschuss besteht aus:

- Dem/Der Jugendleiter/in
- Gegebenenfalls Beisitzer für spezielle Aufgaben
- Zwei Jugendvertreter/innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind und unterschiedlichen Geschlechts sein sollten
- Die berufenen Trainer

b) Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/Die Jugendleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstands. Der/Die Jugendleiter/in wird nach §15 der Satzung des OSC Düsseldorf e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt. Bestehen von Seiten der Jugendabteilung ernsthafte Bedenken gegen die Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin, kann eine außerordentliche JuV einberufen werden. Diese kann mit einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer/innen die Wahl des Jugendleiters/der



Jugendleiterin anzweifeln. In diesem Fall kann der Vorstand eine Neuwahl veranlassen.

c) Der/Die Jugendleiter/in beruft die Trainer.

d) Die Jugendvertreter/innen werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

e) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 12 Jahren wählbar.

f) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der JuV und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

g) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist von der/vom Jugendleiter/in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

h) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Verhältnis zum Gesamtverein

a) Die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

b) Bei Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

c) Rechtliche Grundlage für diese Jugendordnung ist §19 der Satzung des OSC Düsseldorf e.V. Die Jugend kann kein eigenes Vermögen bilden. Die Jugend des OSC Düsseldorf e.V. ist steuerrechtlich unselbständig. Sie ist eine Untergliederung des Vereins und unterliegt, soweit diese Jugendordnung nicht abweicht, der Satzung des Vereins.

d) Der Jugendvorstand kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen Interessen des Vereins beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.